

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24320 –**

Kurs deutscher Hochseefischerei entlang europäischer Finanz- und Förderinstrumente

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FI AF) wurde im Jahr 1994 eingerichtet, um den Fischereisektor der Europäischen Union zu stärken. Im Rahmen des FI AF wurden Überkapazitäten in der Fischereiflotte durch die Finanzierung von Abwrackregelungen über mehrjährige Ausrichtungsprogramme abgebaut (<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/117/strukturbeihilfen-im-fischereisektor>). Als Teil der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in der Europäischen Union wurde das FI AF für den Förderzeitraum von 2007 bis 2013 durch den Europäischen Fischereifonds (EFF) ersetzt (ebd.). Der Kerngedanke dieses Förderinstrumentes war es, die Fischereiwirtschaft und die Küstengemeinschaften bei ihrer Anpassung an Veränderungen im Fischereisektor zu unterstützen und somit wirtschaftlich widerstandsfähig und ökologisch nachhaltig zu werden (<https://www.bmel.de/DE/themen/fischerei/fischereipolitik/emff2014-2020.html>). Im Jahr 2014 wurde der EFF letztendlich durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie eine Reihe anderer Instrumente ersetzt und bildet die zentrale Säule für die Finanzierung der zukünftigen GFP (ebd.). Schwerpunktmäßig finanziert dieser europäische Investitions- und Strukturfonds die ökologisch nachhaltige Ausrichtung der Fischerei, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Fischereisektor sowie bessere soziale Bedingungen und das „Blaue Wachstum“ in allen marinen und maritimen Wirtschaftszweigen (ebd. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/117/strukturbeihilfen-im-fischereisektor>). Für den mehrjährigen Finanzrahmen von 2021 bis 2027 hatte die Europäische Kommission bereits am 12. Juni 2018 einen Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) vorgelegt (<https://www.bmlrt.gv.at/land/eu-international/depraesidentschaftsprogramm.html>). Dieser befindet sich zurzeit auf europäischer Ebene zwischen Kommission, Rat und Parlament in Verhandlung und solle noch während der deutschen Ratspräsidentschaft beschlussfähig werden (ebd.).

1. Welche Fischereiunternehmen, die Schiffe unterhalten und damit Hochseefischerei betreiben, sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell noch in Deutschland ansässig?

In Deutschland sind aktuell sechs Fischereibetriebe ansässig, die mit Fischereifahrzeugen die Große Hochsee Fischerei betreiben:

- Oderbank Hochseefischerei GmbH,
- Warnemünder Hochseefischerei GmbH,
- Deutsche Fischfangunion GmbH & Co. KG (zwei Fischereifahrzeuge),
- Nordbank Hochseefischerei GmbH,
- Ostbank Hochseefischerei GmbH,
- Westbank Hochseefischerei GmbH.

2. Wie viele Hochsetrawler deutscher Unternehmen, einschließlich kleiner und großer Hochseefischerei, sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig noch im Einsatz, und wie hat sich der Bestand der Fahrzeuge seit Einführung des FIAF im Jahr 1994 entwickelt (bitte nach der jeweiligen Förderperiode des FIAF, EFF und EMFF aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es aktuell im Jahr 2020 noch sieben deutsche Fischereifahrzeuge deutscher Unternehmen, die der Großen Hochseefischerei zuzuordnen sind:

Große Hochsee		
Förderperiode	Jahr	Anzahl Fischereifahrzeuge
Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)	1994	16
	1995	15
	1996	13
	1997	12
	1998	12
	1999	13
	2000	13
	2001	13
	2002	11
	2003	11
	2004	11
	2005	10
	2006	9
Europäischer Fischereifonds (EFF)	2007	9
	2008	9
	2009	9
	2010	9
	2011	9
	2012	9
	2013	8

Große Hochsee		
Förderperiode	Jahr	Anzahl Fischereifahrzeuge
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2014	7
	2015	8
	2016	8
	2017	8
	2018	7
	2019	7
	2020	7

Hinsichtlich der Fischereifahrzeuge der Kleinen Hochsee können allein verlässliche Zahlen ab dem Jahr 2012 mitgeteilt werden, da bis dahin kein objektives Kriterium zur Eingrenzung dieses Flottenbereichs bestand. Dieses objektive Kriterium wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 dadurch geschaffen, dass für die Zuteilung der Fangquoten gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz – SeeFischG) die Schiffssicherheitszeugnisse (SSZ) der einzelnen Fischereifahrzeuge mit den dort ersichtlichen Angaben zu den Einsatzgebieten zu berücksichtigen sind. In Abgrenzung zur Küstenfischerei können damit der Kleinen Hochsee diejenigen Fahrzeuge zugerechnet werden, die nach schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben außerhalb der Küstengewässer in folgenden Fanggebieten zum Einsatz kommen können: In der Ostsee, Nordsee und dem Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Breitenparallel 63° Nord von der norwegischen Küste bis zum Meridian 10° West, von dort nach Süden bis 60 Seemeilen nördlich der irischen Küste, weiter in einem Abstand von 60 Seemeilen an der irischen Westküste entlang bis 50° 30' Nord und 10° West und von dort in gerader Linie zum Leuchtturm von Creach (Ushant) auf der Insel Ouessant. Fischereifahrzeuge, deren Einsatzgebiet darüber hinaus geht und die berechtigt sind, weltweit zu fischen, werden der Großen Hochseefischerei zugeordnet.

Hinsichtlich der Fischereifahrzeuge mit einem Heimathafen in Niedersachsen erfolgt die Abgrenzung zwischen Küsten- und Hochseefischereifahrzeugen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 i. V. m. Anlage 1 der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung (NKüFischO,NI). Danach erfolgt die Unterscheidung bei der Kennzeichenvergabe. Danach werden ebenfalls alle Fischereifahrzeuge mit dem Einsatzgebiet „Kleine Hochsee“ als Fahrzeuge der Kleinen Hochseefischerei angesehen. Nicht unter dieses Segment fallen jedoch die Fischereifahrzeuge der Krabbenfischerei, auch wenn diese vereinzelt über das Einsatzgebiet „Kleine Hochsee“ verfügen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es aktuell im Jahr 2020 noch 32 deutsche Fischereifahrzeuge deutscher Unternehmen, die der Kleinen Hochseefischerei zuzuordnen sind:

Kleine Hochsee		
Förderperiode	Jahr	Anzahl Fischereifahrzeuge
Europäischer Fischereifonds (EFF)	2012	31
	2013	31
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2014	31
	2015	32
	2016	33
	2017	32
	2018	34
	2019	32
	2020	32

3. Wie viele deutsche Fischereiunternehmen haben seit Einführung des FIAF im Jahr 1994 nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Fangtätigkeiten vorübergehend eingestellt, und was waren die maßgeblichen Gründe für die temporäre Niederlegung der Arbeit (bitte nach der jeweils einschlägigen Förderperiode des FIAF, EFF und EMFF aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es zu keinerlei vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit in der Hochseefischerei während der Förderperioden des FIAF und EFF. Lediglich im Jahr 2020 haben in der Förderperiode des EMFF sechs Fischereibetriebe der Hochseefischerei ihre Fischereitätigkeiten zeitweilig stillgelegt. Maßgeblich für die temporäre Niederlegung waren betriebswirtschaftliche Gründe.

4. Wie viele deutsche Fischereiunternehmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung des FIAF im Jahr 1994 ihre Fangtätigkeiten endgültig eingestellt, und was waren die maßgeblichen Gründe für die dauerhafte Betriebsaufgabe (bitte nach der jeweils einschlägigen Förderperiode des FIAF, EFF und EMFF aufschlüsseln)?

Anzahl Fahrzeuge endgültige Stilllegung			
Förderperiode	Jahr	Große Hochsee	Kleine Hochsee
Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)	1995	1	
	1996	2	
	1997	1	
	2002	2	
	2005	1	
	2006	1	
Europäischer Fischereifonds (EFF)	2013	1	
Europäischer Meeres- und Fischerei-Fonds (EMFF)	2014	1	
	2017		1
	2018	1	
	2019		2

Maßgeblich für die endgültige Stilllegung waren betriebswirtschaftliche Gründe.

5. Wie viel Strukturbeihilfen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die deutsche Hochseefischerei im Förderzeitraum des FIAF von 1994 bis 2006 erhalten?

Die Strukturbeihilfen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

FIAF		
EU-Mittel	nationale Mittel	gesamt
14.119.804 Euro	3.491.062 Euro	17.610.866 Euro

6. Wie viel Fördergelder hat nach Kenntnis der Bundesregierung die deutsche Hochseefischerei im Förderzeitraum des EFF von 2007 bis 2013 erhalten?

Die deutsche Hochseefischerei hat im Rahmen des Förderprogramms des Europäischen Fischereifonds (EFF) von 2007 bis 2013 keine Fördermittel erhalten.

7. In welcher Höhe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die europäischen Finanzhilfen, die deutsche Hochseefischereien im Förderzeitraum des EMFF von 2014 bis 2020 erhalten haben?

Die deutsche Hochseefischerei hat im Rahmen des Förderprogramms des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) von 2014 bis 2020 keine Fördermittel erhalten.

8. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Hochseefischer Prämien bzw. Entschädigungen aus Bundesmitteln erhält?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewährt seit Jahren allen Betrieben der Seefischerei einen jährlichen Zuschuss – der ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert wird –, wenn diese in ihrem Betrieb Nachwuchsförderung betreiben. Voraussetzung ist, dass der Fischereibetrieb mit einer Auszubildenden/einem Auszubildenden ein Ausbildungsverhältnis zur Fischwirtin/zum Fischwirt abschließt, einen Förderantrag stellt und die Ausbildung auch tatsächlich erfolgreich abgeschlossen wird. Diese „Ausbildungsprämie“ wird für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses gewährt und nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsjahr an den Betrieb ausgezahlt.

9. Wie viele Hochseefischer haben seit der Einführung des FIAF im Jahr 1994 Prämien bzw. Entschädigungen aus Bundesmitteln erhalten, und in welcher Höhe belaufen sich diese Zahlungen?
10. Wie viele Hochseefischereien haben seit Einführung des FIAF im Jahr 1994 finanzielle Unterstützungen in Form von Bundesmitteln aufgrund geringer Fischbestände und damit verbundener geringerer Fangmöglichkeiten erhalten, und in welcher Höhe belaufen sich diese Zahlungen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine von der EU-Förderung losgelöste finanzielle Unterstützung.

